

verglichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege=Reparaturen müssen von den Betheiligten ohne Zögerung bewirkt, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthei die Ausföhrung ihres Rechts vor dem münster'schen Offizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von desfallsiger Entscheidung aber verboten sein.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des obigen Edictes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof= u. Land=Gerichts= resp. Land=Ordnungen u. angehängt und auch in C. N. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt und auf Nr. 115 d. S. hier verwiesen wird.

74. Münster den 23. Mai 1613. (C. h. Holz=Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz=Devastation sowohl in den Gemeinheits=Marken als auf den geistlichen und weltlichen Hofes= und Erb=Gütern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Colonen, Eigenhörigen oder Pächter zustehe soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb= oder Güte=Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhaun, zu verbrauchen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb= und Güte=Herrn die Windication dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravenirende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämtlichen Beamten zu handhaben den und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand=, Schlag= und sonst in Haufen aufgesetzte Holz ausgenommen.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1631 (C. h.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gutsherrn allem von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo-

nen gefällten dergleichen Gehölze, welches außer Land= des geführt wird, ein desfallsiges eigenhändiges Urteyl beifügen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. h.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die, bei den fortdauernden Holz=Devastationen sich betheiligenden Beamten und Lokal=Behörden ihrer Dienste entsetzt und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in C. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 519 und 520; conf. auch Nr. 119 d. S.

75. Ohne Erlas=Ort, den 18. August 1614. (A. 1. h. Personen=Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Ausbeschreibung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person= oder Hauptschätzung“ aller geistlichen und weltlichen, über zwölff Jahre alten, nicht in notorischer Armuth lebenden Eingeseffenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (Die Ausbeschreibung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenräthe jedes Ortes nach dem unten beigefügten Anschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landschaftlichen Pfennigmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Anschlag jeder Personen.

Zumbherrn so emancipirt sein	5	Rthlr.	9	ß.	4	pf.
Sumpthurn	8	—	—	—	—	—
St. Johans u. teutschen Ordens Ritter	4	—	—	—	—	—
Sumpthurn in den Servientenhäuser	4	—	—	—	—	—
Deficianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	—	—	18	—	8	—
Conventualen der adlichen Klöster	5	—	9	—	4	—
Canonici emancipali veteris D. Pauli et Mauriti	4	—	—	—	—	—

Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	2	Rthlr.	18	ß.	8	pf.
Pastores et Vicarii residentes	2	—	18	—	8	—
— — non residentes	5	—	9	—	4	—
et tamen percipientes	5	—	18	—	8	—
Officianten und Cameralen	2	—	18	—	8	—
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Weichers in den Susterhäusern	2	—	18	—	8	—
Carthäuser und a. Mönche Klöster	1	—	9	—	4	—
Personen	5	—	18	—	8	—
Keybrüder	8	—	—	—	—	—
Abtissin so gräflichen Stands Personen sein, oder Canonissen in gräflichen Stiftern percipientes	8	—	—	—	—	—
Abte oder Abtissinnen in Stiftern und Klöstern	5	—	9	—	4	—
Canonissen in adlichen Stiftern percipientes	2	—	18	—	8	—
Geistliche Junfern in andern beschlossenen Klöstern	5	—	18	—	8	—
Personen in Suster- u. Junfernhäusern	5	—	9	—	4	—
Keystütern	5	—	9	—	4	—
Rittermäßige	4	—	—	—	—	—
Frau oder Wittib von Adel	4	—	—	—	—	—
Sohn oder Tochter	2	—	18	—	8	—
Erbmanns (NB. Patrizier in der Stadt Münster)	5	—	9	—	4	—
Mit derselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Rittermäßigen.	4	—	—	—	—	—
Rechtsgelehrten u. Medici für ihre Person	2	—	18	—	8	—
Derselbigen Frauen	2	—	—	—	—	—
Kinder	2	—	—	—	—	—
Secretarii, Registratores, Procuratores, Notarii et Sollicitatores	2	—	18	—	8	—
Derselben Frauens	2	—	—	—	—	—
Kinder	1	—	9	—	4	—
Alle gemeine Schreiber und Copisten in was Standes Dienst sie seyen	5	—	18	—	8	—
Renteners in und ausserhalb der Stätten, so unter den vorgenannten Personen nit verstanden werden, auch kein Handwerk oder Kauffmanschaft treiben	4	—	—	—	—	—

Mit derselben Frauen und Kindern, gleich mit den Rechtsgelehrten zu halten.	4	Rthlr.	—	ß.	—	pf.
Richter, Vograffen, Reitmeisters so nit adelichen Standes sein	4	Rthlr.	—	ß.	—	pf.
Deren Frauens und Kinder nach abvenant der Rechtsgelehrten.	2	—	18	—	8	—
Ampts- oder Gerichtsvögte in Stätten, Wigbolden, Dörffern, und sonst auffm Lande, für ihre Person die Vögte	2	—	18	—	8	—
Die Fronen	1	—	9	—	4	—
Deren Frauen u. Kinder nach abvenant, wie oben Procuratores und Handwerksleute respective.	2	—	18	—	8	—
Kramer, Wandschneider, Höcker, Brower, Becker, Fleischhawer, Ochsen- Ross- und Wein-Kaufffer, Herbergerers und Apotekers in Statt und Stätten	2	—	18	—	8	—
Mit derselben Frauen und Kinder gleich den Procuratoren zu halten.	1	—	9	—	4	—
Recht oben specificirte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gefessene	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	1	—	—	—	—	—
Kinder	5	—	18	—	8	—
Haussitzende Handwerks- Leute, so Nempter gebrauchen, in Statt und Stätten und sonst daneben kein Kauffmanschaft und Nahrung gebrauchen	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	5	—	18	—	8	—
Kinder	5	—	—	—	—	—
Letzgedachte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern, der Mann	5	—	18	—	8	—
Frauens	5	—	9	—	4	—
Kinder	5	—	2	—	8	—
Ledige Handwerksknechte, so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten	5	—	8	—	—	—
Rechzigerürte auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gefessen	5	—	5	—	4	—
Alle haussitzende Diener in Statt u. Stätten und auffm Lande	5	—	9	—	4	—
Frau	5	—	5	—	4	—

	=	Rthlr.	2	ß.	3	pf.
Kinder						
Alle andere ledige Diener, so am reißigen Tisch gehörig, in wess Standes Dienst sie sein	=	—	9	—	4	—
Reißige und alle andere Jungen	=	—	5	—	4	—
Alle Dienstmägde	=	—	5	—	4	—
Alle Bauknechte, bei wess Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	=	—	9	—	4	—
Gemeine Feldbotten	=	—	5	—	4	—
Spielleute	=	—	18	—	8	—
Möllners, so Möhlen in Pfachtung haben	1	—	9	—	4	—
Deren Frauens	=	—	18	—	8	—
Kinder	=	—	5	—	4	—
Anderer Müller so selbst kost halten, Kost und Lohn verdienen	=	—	18	—	8	—
Deren Frauens	=	—	5	—	4	—
Kinder	=	—	2	—	8	—
Alle (Oehl-), Balck-Möllers	=	—	8	—	8	—
Alle Zöllners	=	—	9	—	4	—
Tagelöners und Arbeitsleute	=	—	5	—	4	—
Der Man auffm zweipflügigem Erb	2	—	18	—	8	—
Frau	1	—	9	—	4	—
Kinder	=	—	18	—	8	—
Einpflügiges Erb	1	—	9	—	4	—
Die Frau	=	—	18	—	8	—
Kinder	=	—	9	—	4	—
Halb Erb und Kotter, so Pferde halten	=	—	18	—	8	—
Frau	=	—	9	—	4	—
Kinder	=	—	4	—	8	—
Anderer Kötter und Winckler	=	—	4	—	8	—
Frau	=	—	2	—	8	—
Kinder	=	—	1	—	4	—

Bemerk. Dergleichen Personenschätzungen sind (zufolge der nur unvollständig erreichbar gewesenen Umlage-Verordnungen) unter Anwendung des (im Vergleich mit dem 1597 (Nr. 61 v. S.) stattgefundenen Anschlages gesteigerten) vorausgeführten Tarifs, unter den nachbezeichneten Datum, in der Regel einfach, ausnahmsweise auch doppelt oder nur ermäßigt und theilweise u. ausgeschrieben worden, nämlich:

am 2. December 1622, einfach,	
— 31. August 1625, einfach,	
— 7. September 1627, einfach,	
— 23. April 1630, einfach,	
— 26. Mai 1632, einfach,	
— 19. December 1648, doppelt,	
— 10. Februar 1654, doppelt,	
— 20. Sept. 1660, doppelt,	} jedoch alle vier Schätzungen nach einem für die Geistlichkeit, die höhern Stände u. die Gewerbetreibende auf $\frac{5}{10}$ u. resp. $\frac{3}{10}$, für die geringeren Klassen oder weniger ermäßigten Anschlage;
— 30. Mai 1661, einfach,	
— 14. Juli 1662, einfach,	
— 2. Dec. 1662, einfach,	
— 25. August 1663, einfach, ohne Ermäßigung;	
— 21. December 1663, einfach, desgleichen;	
— 24. März 1665, einfach, desgleichen;	
— 1. November 1669, einfach, desgleichen;	
— 1. Aug. 1670, einfach,	} desgleichen, jedoch ohne Besteuerung der Geistlichkeit, des Ritter- und Adelsstandes und der Erbmannen (Patrizier in der Stadt Münster);
— 20. Febr. 1672, einfach,	
— 29. April 1674, doppelt,	} jedoch beide Schätzungen mit oben angemeßter Ermäßigung;
— 11. März 1675, einfach,	
— 24. Januar 1690, einfach, jedoch nach ohngefähr um die Hälfte gesteigerten Tariffätzen und mit der Beschränkung wie 1670 und 1672.	

76. Schloß Bruel den 29. November 1615. (C. h. Archidiaconal-Jurisdiktion.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Bestätigung eines zwischen dem Domkapitel und der Regierung des Stiftes Münster, am Dienstag nach Martini d. h. B. 1576, geschlossenen Vertrages, wodurch (in 17 §§.) die Jurisdiktions-Grenzen der stiftlichen Archidiaconen und der weltlichen Amteute, mittelst Aufzählung der zur geistlichen und resp. weltlichen Cognition gehörigen Fälle, ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt des Vorangezeigten findet sich bei Rod Series episcop. monaster. Thl. III. p. 238 ff. abgedruckt.